

II-4628 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 22741J

1992-01-30

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Schwimmer, Kraft  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Besetzung der Grenzgendarmerie

Dem Vernehmen nach können die Planstellen im Bereich der Grenzgendarmerie in Niederösterreich mangels genügender Zahl von geeignet scheinenden Bewerbern nicht besetzt werden.

Trotz dieses Umstandes werden Bewerber, die bereits im Polizeidienst gestanden waren und somit offenbar für den Exekutivdienst geeignet sind, ihre Ausbildung aber aus persönlichen Gründen abbrechen mußten, nicht zur Ausbildung zugelassen.

Der Erstanfrager ist in diesem Zusammenhang folgender Fall bekannt geworden:

Markus St. hat sich am 8.10.1991 beim LGK Niederösterreich um eine Planstelle für den Grenzdienst beworben. Nach Durchführung einer gendarmerieärztlichen Untersuchung wurde er am 5.11.1991, GZ 5012/259-2/91, mit Wirkung vom 2.12.1991 als Vertragsbediensteter für den Grenzdienst beim LGK Niederösterreich eingestellt. Am 13. November wurde die ergangene Einberufung widerufen, weil bei den Vorlebenserhebungen Umstände bekannt wurden, die die Einstellung in den Gedarmereidienst ausschließen.

-2-

Markus St. war vom KG Korneuburg am 23. April 1987 wegen des Vergehens der versuchten Täuschung nach §§ 15 und 108 Abs 1 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Hierbei handelte es sich um das Fahren mit einem nicht zugelassenen Moped mit einem anderen Kennzeichen. Ein solches Verhalten ist nach der geltenden Rechtslage – nach Änderung des § 108 StGB – nicht mehr gerichtlich strafbar.

Im Hinblick auf die Strafhöhe war diese Verurteilung vom Zeitpunkt der Rechtskraft an gem. § 6 Abs 2 TilgG auskunftsbeschränkt. Da Markus St. sohin zu Recht diese Verurteilung nicht anzugeben hat und sie in einer Strafregisterauskunft – ausgenommen für die in § 6 Abs 1 TilgG genannten Zwecke, wie insbesondere für Zwecke gerichtlicher Strafverfahren – nicht mitgeteilt werden darf, kommt nach der Gnadenpraxis eine gnadenweise Tilgung nicht in Betracht; dies umso mehr, als die Verurteilung im April 1992 von Amts wegen zu tilgen ist.

Der geschilderte Sachverhalt lässt die Vermutung entstehen, daß von den zuständigen Personalbehörden unzulässigerweise eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister (SA) eingeholt wurde, obwohl die Voraussetzungen hiefür (vgl. § 6 Abs 1 TilgG) nicht vorgelegen sind.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Wie viele Planstellen für Zwecke der Grenzsicherung wurden in Niederösterreich geschaffen?

-3-

- 2) Wie viele dieser Planstellen sind bereits besetzt?
- 3) Wie viele Personen befinden sich in Ausbildung?
- 4) Wie viele Personen haben sich aufgrund der letzten Ausschreibung des LGK Niederösterreich, GZ 6104/2-5/91, beworben?
- 5) Wie viele dieser Bewerber wurden einberufen?
- 6) Was waren die Gründe für die Nichteinberufung von Bewerbern, obwohl die Zahl der offenen Planstellen nicht besetzt werden kann?
- 7) Ist es richtig, daß von den Personalbehörden gesetzwidrig unbeschränkte Auskünfte aus dem Strafregister eingeholt worden sind?
- 8) Wenn ja, in wie vielen Fällen?
- 9) Was werden Sie unternehmen, um die Personalbehörden zu einer gesetzeskonformen Vorgangsweise anzuhalten?
- 10) Besteht die Möglichkeit, derartige Gesetzesverletzungen durch entsprechende Kontrollmechanismen bei Abfragen aus dem Strafregister hintanzuhalten?
- 11) Wenn ja, welche?
- 12) Wann werden Sie diese Maßnahmen setzen?